

# **Merkblatt für die Kenntlichmachung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern**

## **1. Aufstellung**

Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel ist dies in der Längsrichtung der Fahrbahn.

## **2. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite $\leq$ 2,5 m oder Länge $\leq$ 8 m**

2.1 Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.

2.2 Die Sicherheitskennzeichnung ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.

2.3 Die Sicherheitskennzeichnung kann statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen -RAS-“ durchgeführt werden. Diese Art der Absicherung **muss** erfolgen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite) erfordern.

## **3. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite $>$ 2,5 m oder Länge $>$ 8 m**

Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung an Arbeitsstellen -RAS-“ abgesichert werden.

## **4. Kennzeichnung außerhalb geschlossener Ortschaften**

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen -RAS-“ abzusichern.

## **5. Beschaffenheit der retroreflektierenden Folie**

5.1 Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot / weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.

5.2 An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.

5.3 Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2) Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen.

## **6. Kennzeichnung der retroreflektierenden Folie**

Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1 / Weiterhin ist hier das Herstellerkennzeichen aufzuführen.

**Hinweis:** Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Seriennummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muss die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessung (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

## **7. Beleuchtung**

Die Container und Wechselbehälter sind mit gelben Warnleuchten an den zur Fahrbein zeigenden Ecken zu versehen. Die Warnleuchten müssen bei schlechten Sichtverhältnissen und bei Dunkelheit eingeschaltet sein.

## **8. Weitergehende Auflagen**

Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.

### 9. Namensschild

Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

### 10. Darstellung der Kennzeichnung

